

Normgeber: Landesregierung
Erlasdatum: 22.05.1991
Fassung vom: 03.05.2011
Gültig ab: 03.05.2011

Quelle: 
Gliederungs-Nr: 2239.a
Fundstelle: MBl. LSA. 1991, 153

Beschluss der Landesregierung zur Errichtung der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7

2239.a

**Beschluß der Landesregierung
zur Errichtung der Landeszentrale für politische Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Fundstelle: MBl. LSA 1991, S. 153

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 03.05.2011 (MBl. LSA 2011, S. 224)

§ 1

(1) Die Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt ist eine unmittelbar dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt unterstellte obere Landesbehörde.

(2) Die Landeszentrale hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

(1) Die Landeszentrale betreibt neben den freien Trägern unabhängige, überparteiliche, politische Bildungsarbeit auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Universellen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Sie fördert das Zusammenwachsen und die Zusammengehörigkeit im vereinigten Deutschland sowie den aus dem Grundgesetz hergeleiteten Friedensauftrag Deutschlands in einem vereinten Europa, die Gleichstellung von Frau und Mann und die Bewahrung der den Menschen überantworteten Umwelt.

(2) Vorrangige Aufgabe der Landeszentrale ist es, durch politische Bildungsarbeit die Entwicklung des freiheitlichdemokratischen Bewußtseins zu fördern und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

(3) Durch die Landeszentrale ist die politische und kulturelle Bildungsarbeit der Einrichtungen, Organisationen und freien Vereinigungen in Sachsen-Anhalt anzuregen und zu fördern.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landeszentrale eigene Veranstaltungen durchführen, Materialien zur politischen Bildung erarbeiten und publizieren sowie Einrichtungen und Vereinigungen unterstützen, die sich der politischen Bildung widmen.

§ 3

Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit der Landeszentrale sind:

- a) dem Bürger Informationen über die landeskundlichen und landesgeschichtlichen Gegebenheiten Sachsen-Anhalts zu vermitteln;
- b) das Verständnis für die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland zu fördern;
- c) über zeitgeschichtliche Vorgänge und deren historische Voraussetzungen zu unterrichten;
- d) durch die Vermittlung von Kenntnissen über internationale Zusammenhänge zur Verständigung zwischen den Völkern beizutragen;
- e) den Gedanken des europäischen Einigungsprozesses und der Ost-West-Zusammenarbeit zu fördern;
- f) die geistig-politische Auseinandersetzung mit antidemokratischen Bestrebungen und den Formen des politischen Extremismus zu führen;
- g) das Verständnis für den wirtschaftlichen, technischen und sozialen Entwicklungsprozeß zu fördern;
- h) das öffentliche Bewußtsein über die kulturelle Dimension der gesellschaftlichen Prozesse zu fördern;
- i) die Qualifizierung von Kommunalpolitikern zu fördern.

§ 4

(1) Die Landeszentrale wird vom Direktor geleitet. Er vertritt die Behörde gerichtlich und außergerichtlich und ist der Beauftragte für den Haushalt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Vertretung des Direktors für den Fall seiner Abwesenheit sowie die nähere Organisation und Geschäftsverteilung in der Landeszentrale bestimmt sich nach der Geschäftsordnung.

§ 5

(1) Das Kuratorium gewährleistet die parteipolitische Ausgewogenheit bei der Erfüllung der Aufgaben der Landeszentrale (§§ 2, 3). Das Kuratorium gibt Anregungen für die Arbeit der Landeszentrale und nimmt Stellung zu Berichten und Planungen. Der Direktor nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Kuratoriums wahr. Er unterrichtet das Kuratorium rechtzeitig über alle bedeutsamen Vorhaben und leitet ihm den Jahresplan und den Jahresabschlussbericht zu. Die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und die Aufstellung des Haushaltsplanes für die Landeszentrale erfolgen im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Das Kuratorium hat das Recht, beim Direktor jederzeit Auskünfte über die laufenden Geschäfte einzuholen.

(2) Das Kuratorium besteht aus 13 Mitgliedern des Landtages. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag der Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt berufen.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder endet mit der Neuberufung eines Kuratoriums zu Beginn einer Wahlperiode des Landtages. Während einer Wahlperiode endet die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds mit seinem Landtagsmandat oder wenn der Ministerpräsident auf Vorschlag der Fraktion, die das Kuratoriumsmitglied benannt hat, ein neues Mitglied beruft.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit es hiervon keinen Gebrauch macht, finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages über Ausschüsse entsprechende Anwendung.

(5) Der Ministerpräsident und der Kultusminister und der Direktor der Landeszentrale sowie sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Die Referatsleiter der Landeszentrale können zu den

Sitzungen hinzugezogen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Die Landeszentrale gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kultusministeriums bedarf.

§ 7

Die Landeszentrale soll ihre Tätigkeit am 1. 7. 1991 aufnehmen.

Magdeburg, den 7./22. 5. 1991.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

© juris GmbH